

# Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstufe der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern

Änderung vom 28. Juni 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 542a

Aufgehoben: –

*Der Universitätsrat der Universität Luzern,*

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000<sup>1</sup>,  
auf Antrag des Senats,

*beschliesst:*

## I.

Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstufe der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern vom 29. Juni 2016<sup>2</sup> (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:

### § 27 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Jeder Masterstudiengang beinhaltet den Bereich «Erweiterung der Sozialkompetenz», in dem mindestens 2 und maximal 6 Credits zu erwerben sind. Interfakultäre Studiengänge können von dieser Regelung abweichen. Einzelheiten werden in den Wegleitungen geregelt.

### § 30 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Den einzelnen Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Abschlussarbeiten werden wie folgt Credits zugeteilt:

---

<sup>1</sup> SRL Nr. [539](#)

<sup>2</sup> SRL Nr. [542a](#)

- a. *(geändert)* Vorlesung mit benoteter Prüfung: 2 Credits. Bei geringerem Umfang des Arbeitsaufwands kann 1 Credit zugeteilt werden.
- b. *(geändert)* Kolloquialvorlesung mit benoteter Prüfung: 3 Credits
- c. *(geändert)* Benotetes oder unbenotetes Proseminar / Hauptseminar / Methoden-seminar / Masterseminar: 4 Credits
- d. *(geändert)* Proseminararbeit: 4 Credits, Hauptseminararbeit: 6 Credits, Methoden-seminararbeit: 4 Credits, Masterseminararbeit: 6 Credits

<sup>2</sup> Diese Zuteilung gilt für alle Studiengänge der Fakultät, sofern sie nicht in eigenen Verordnungen geregelt sind. Die Creditzuteilung kann bei Studienleistungen (Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Abschlussarbeiten), welche in interfakultären Studiengängen an anderen Fakultäten erworben werden, abweichen und ist den Wegleitungen geregelt.

### § 34 Abs. 2 *(geändert)*

<sup>2</sup> Bei Nichtbestehen des ersten Versuchs einer Vorlesungsprüfung muss die Kandidatin oder der Kandidat zum nächstmöglichen Termin zu einer Wiederholungsprüfung (zweiter Versuch) antreten. Es besteht kein Anspruch auf eine unmittelbare Wiederholung. Wird auch der zweite Versuch mit einer Note kleiner als 4 bewertet, gilt die Vorlesung als nicht bestanden. Eine Wiederholung der gleichen Vorlesung ist möglich, sofern diese zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal angeboten wird und nicht der in § 35 beschriebene Sachverhalt eines Studienausschlusses vorliegt. Falls sie nicht angeboten wird, kann sie durch eine äquivalente Vorlesung, d. h. im Sinne der jeweiligen Wegleitungen, ersetzt werden.

### § 40 Abs. 2 *(geändert)*

<sup>2</sup> Prüfungsmodalitäten: Das Bachelorverfahren besteht aus einer schriftlichen Bachelorarbeit, der mündlichen Bachelorprüfung und der schriftlichen Bachelorprüfung. Die Prüfungsbestandteile für integrierte Studiengänge können in Wegleitungen abweichend geregelt werden. Die einzelnen Bestandteile des Verfahrens können nicht getrennt, sondern nur innerhalb eines Prüfungszeitraums absolviert werden. Die Bachelorarbeit bildet den ersten Teil des Bachelorverfahrens. Zulassungsbedingungen, Anmeldeverfahren, Abläufe und die detaillierten Prüfungsleistungen sind in Wegleitungen geregelt.

### § 41 Abs. 2 *(geändert)*

<sup>2</sup> Prüfungsmodalitäten: Das Masterverfahren in den Fächerstudiengängen besteht aus einer schriftlichen Masterarbeit, der mündlichen Masterprüfung und der schriftlichen Masterprüfung. Die Prüfungsbestandteile für integrierte, spezialisierte, fachspezifische, Joint-Degree- und Double-Degree-Studiengänge werden in den Wegleitungen geregelt. Die einzelnen Bestandteile des Verfahrens können nicht getrennt, sondern nur innerhalb eines Prüfungszeitraums absolviert werden. Die Masterarbeit bildet den ersten Teil des Masterverfahrens. Zulassungsbedingungen, Anmeldeverfahren, Abläufe und die detaillierten Prüfungsleistungen werden in den Wegleitungen geregelt.

**§ 46 Abs. 1, Abs. 2**<sup>1</sup> Bachelorabschluss:

- a. Bei den Fächerstudiengängen und integrierten Studiengängen Kulturwissenschaften, Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften sowie Philosophie, Politics and Economics errechnet sich die Gesamtnote wie folgt:
4. (*geändert*) schriftliche oder zweite mündliche Bachelorprüfung, zweifach gewichtet: 2/20

<sup>2</sup> Masterabschluss:

- b. (*geändert*) Beim integrierten Studiengang Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften errechnet sich die Gesamtnote wie folgt:  
*Unteraufzählung unverändert.*
- b<sup>bis</sup>. (*neu*) Beim integrierten Studiengang Weltgesellschaft und Weltpolitik errechnet sich die Gesamtnote wie folgt, je nach Schwerpunktfächern und den Angaben auf dem Anmeldeformular zum Masterabschlussverfahren:
1. Beide Schwerpunktfächer sind Fächer der KSF:
    - 1.1. zwei benotete Masterseminararbeiten, jeweils zweifach gewichtet: 4/20
    - 1.2. eine benotete Forschungsarbeit, zweifach gewichtet: 2/20
    - 1.3. Masterarbeit, zehnfach gewichtet: 10/20
    - 1.4. mündliche Masterprüfung, vierfach gewichtet: 4/20
  2. Masterarbeit im Schwerpunktfach Rechtswissenschaft:
    - 2.1. zwei benotete Masterseminararbeiten, jeweils zweifach gewichtet: 4/20
    - 2.2. eine benotete Forschungsarbeit, zweifach gewichtet: 2/20
    - 2.3. Masterarbeit, fünffach gewichtet: 5/20
    - 2.4. an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät geleistete Veranstaltungen, fünffach gewichtet: 5/20
    - 2.5. mündliche Masterprüfung, vierfach gewichtet: 4/20
  3. Masterprüfung im Schwerpunktfach Rechtswissenschaft:
    - 3.1. zwei benotete Masterseminararbeiten, jeweils zweifach gewichtet: 4/20
    - 3.2. eine benotete Forschungsarbeit, zweifach gewichtet: 2/20
    - 3.3. Masterarbeit, zehnfach gewichtet: 10/20
    - 3.4. an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät geleistete Veranstaltungen, vierfach gewichtet: 4/20
- c. Beim integrierten Studiengang Kulturwissenschaften errechnet sich die Gesamtnote wie folgt:
1. (*geändert*) drei benotete Masterseminararbeiten, jeweils zweifach gewichtet: 6/20
- d. Beim fachspezifischen Studiengang Soziologie errechnet sich die Gesamtnote wie folgt:
2. (*geändert*) zwei benotete Forschungsarbeiten aus dem Modul Forschungspraxis, jeweils einfach gewichtet: 2/20

- d<sup>bis</sup>. *(neu)* Beim integrierten Studiengang Philosophy, Politics and Economics errechnet sich die Gesamtnote wie folgt:
1. eine benotete Masterseminararbeit im Modul Philosophie, zweifach gewichtet: 2/12
  2. eine benotete Masterseminararbeit im Modul Politikwissenschaft, zweifach gewichtet: 2/12
  3. zwei benotete Vorlesungsprüfungen im Modul Ökonomie, jeweils einfach gewichtet: 2/12
  4. Masterarbeit sechsfach gewichtet: 6/12

## § 48

Abschlusszeugnis und Zeugniszusatz (*Überschrift geändert*)

## § 49 Abs. 1

1

- a. (*geändert*) Bei einem Durchschnitt von 5.75–6.00: summa cum laude,
- b. (*geändert*) Bei einem Durchschnitt von 5.25–5.74: insigni cum laude,
- c. (*geändert*) Bei einem Durchschnitt von 4.75–5.24: magna cum laude,
- d. (*geändert*) Bei einem Durchschnitt von 4.25–4.74: cum laude,
- e. (*geändert*) Bei einem Durchschnitt von 4.00–4.24: rite.

## § 53 Abs. 4 (*geändert*), Abs. 5 (*neu*)

<sup>4</sup> Die Änderung vom 28. Juni 2017 gilt für Studienbeginn ab 1. August 2017. Zulassungen zum Masterstudiengang Philosophy, Politics and Economics sind ab dem 1. August 2018 möglich.

<sup>5</sup> Teilzeitstudierenden können Ausnahmen erlaubt werden.

## II.

Keine Fremdänderungen.

## III.

Keine Fremdaufhebungen.

#### **IV.**

Die Änderung tritt am 1. August 2017 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 28. Juni 2017

Im Namen des Universitätsrates

Der Präsident: Reto Wyss

Der Rektor: Bruno Staffelbach